



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Das Klima schützen, Kommunen fördern

Die Kommunalrichtlinie



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin

E-Mail: service@bmub.bund.de · Internet: www.bmub.bund.de

Redaktion

BMUB, Referat KII 2

Fachliche Beratung

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz
beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

Fachliche Zuarbeit

Projekträger Jülich, Geschäftsbereich KLI, Klima
Forschungszentrum Jülich GmbH

Gestaltung

Tinkerbelle GmbH, Berlin

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

Bildnachweise

Titelseite: elxeneize, istock | S. 5: Polina Nefidova, Shutterstock |
S. 19: anneaek, istock | S. 21: janda75, istock | S. 23: istock |
S. 24: Tuned_In, istock |

Stand

Juli 2016

1. Auflage

30.000 Exemplare

Bestellung dieser Publikation

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09 · 18132 Rostock

Tel.: 030 / 18 272 272 1 · Fax: 030 / 18 10 272 272 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmub.bund.de/bestellformular

Hinweis

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.

Inhalt

Die Kommunalrichtlinie: Gut fürs Klima und für die Kommunen	4
Das Förderpaket für Kommunen	6
Der Förderweg im Überblick	8
Förderschwerpunkte im Überblick	10
Einstiegsberatung für Kommunen	10
Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten	11
Förderquoten und Antragsberechtigungen im Überblick	12
Klimaschutzmanagement in Kommunen	18
Energiesparmodelle in Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Sportstätten	20
Investive Klimaschutzmaßnahmen	21
Klimaschutzinvestitionen in Bildungs-, Jugendhilfeeinrichtungen sowie Sportstätten	24
Kontaktadressen	26

Die Kommunalrichtlinie: Gut fürs Klima und für die Kommunen

Die Kommunalrichtlinie („Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“) ist ein Erfolgsmodell: Seit 2008 profitieren Kommunen von der Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums – in den vergangenen Jahren wurden rund 3.000 Kommunen in knapp 9.000 Projekten dabei unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Klimaschutzmaßnahmen vor Ort umzusetzen.

Mit der Erweiterung der Kommunalrichtlinie wird die erfolgreiche Förderung weiter ausgebaut. Die durch die Förderung initiierten und umgesetzten Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung. Bis 2020 sollen die Emissionen von Treibhausgasen in Deutschland um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 sinken, bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent.

Die erweiterte Kommunalrichtlinie ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg und bietet nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten.



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Klimaschutz braucht Initiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen.



KOMMUNEN



VERBRAUCHER



BILDUNG



WIRTSCHAFT

Das Förderpaket für Kommunen

Neben den bereits etablierten Förderschwerpunkten bietet die Kommunalrichtlinie seit dem 1. Juli 2016 noch mehr Handlungsmöglichkeiten.

Die wichtigsten Änderungen:

- Förderung von Klimaschutz in Rechenzentren.
- Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas (zum Beispiel Kühlschränke, Spülmaschinen, Waschmaschinen).

Die Kommunalrichtlinie im Überblick



- Ausweitung der Förderung projektbegleitender Ingenieurdienstleistungen.
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus sind jetzt auch antragsberechtigt.
- Erweiterung der Antragsberechtigung von Unternehmen mit 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Investive Klimaschutzmaßnahmen

LED-Außen-/Straßen-/Innen- und Hallenbeleuchtung

Raumlufttechnische Geräte

Klimaschutz in Rechenzentren

Nachhaltige Mobilität

Klimaschutz in stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Klimaschutzinvestitionen in Bildungs-, Jugendhilfeeinrichtungen sowie Sportstätten

LED-Außen-/Straßen-/Innen- und Hallenbeleuchtung

Raumlufttechnische Geräte

Klimaschutz in Rechenzentren

Austausch von Elektrogeräten

Weitere investive Maßnahmen

NEU

NEU

NEU

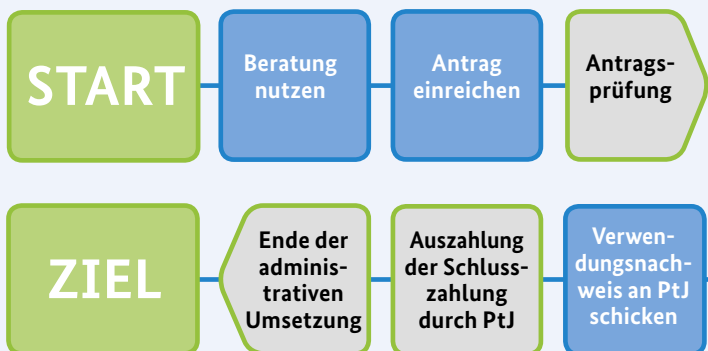
Der Förderweg im Überblick

Die Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist klar strukturiert: Nach Einreichen des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Wenn der Antrag den Zuwendungsbedingungen entspricht und alle Fragen geklärt sind, erlässt der vom Bundesumweltministerium beauftragte Projektträger Jülich (PtJ) den Bewilligungsbescheid. Dieser ist Startschuss für die Projektumsetzung: Vorher darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden; auch dürfen einzelne Leistungen noch nicht ausgeschrieben werden.

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz bietet im Auftrag des Bundesumweltministeriums eine umfassende Beratung zur Kommunalrichtlinie und zu weiteren Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz an. Für Auskünfte zum Antragsverfahren und zu einzelnen Projektanträgen steht der PtJ zur Verfügung.

Kontaktdaten auf Seite 26.

Der Förderweg für Antragsteller



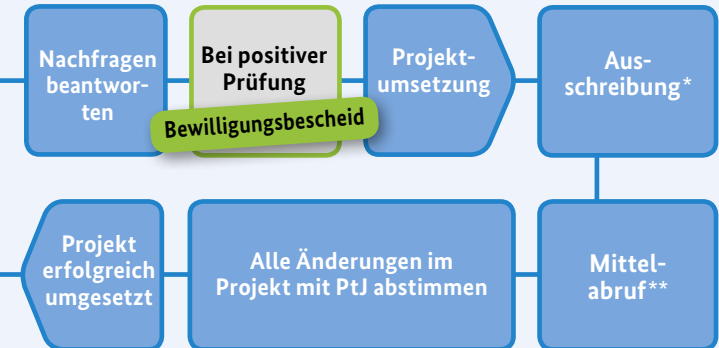
Antragsfristen

Anträge für Einstiegsberatungen, Konzepte, investive Maßnahmen und Klimaschutzinvestitionen können eingereicht werden zwischen dem

**1. Januar und 31. März sowie
1. Juli und 30. September.**

 Ganzjährig können Anträge gestellt werden für:

- das Klimaschutzmanagement (Erst- und Anschlussvorhaben),
- die ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements sowie
- die Ein- und Weiterführung von Energiesparmodellen und Starterpaketen.



* Ausschreibungen für Personal dürfen bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheids unter Vorbehalt der Zuwendungszusage durchgeführt werden.

** Nur bei Förderbeträgen über 25.000 Euro, kleinere Förderbeträge werden nach der Projektumsetzung ausgezahlt (Schlusszahlung).

Förderschwerpunkte im Überblick

Die Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie reichen von der Einstiegsberatung über die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bis hin zu investiven Maßnahmen. Eine Übersicht bieten die Grafik auf Seite sechs und sieben sowie die Tabelle auf den Seiten 13 bis 16.

Einstiegsberatung für Kommunen

Ziel der Einstiegsberatung ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen, einen strukturierten Einstieg in den kommunalen Klimaschutz zu erleichtern. Die Einstiegsberatung folgt einem übergreifenden Ansatz, der sämtliche Handlungsfelder im kommunalen Klimaschutz betrachtet. Mit der Einstiegsberatung sollen insbesondere die Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung aufgezeigt werden, die kurzfristig umgesetzt werden können.

Was wird gefördert?

- Personal- und Sachausgaben für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten und
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsfähig sind maximal 15 Beratertage – mindestens fünf dieser Tage müssen vor Ort in der Kommune stattfinden.

Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Klimaschutzkonzepte sind Grundlage für eine langfristig angelegte kommunale Klimaschutzpolitik. Sie enthalten eine Bestandsaufnahme der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen, Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung, konkrete Einsparziele und Maßnahmenkataloge. Es wird unterschieden zwischen integrierten Klimaschutzkonzepten, die alle relevanten Handlungsfelder im kommunalen Klimaschutz erfassen, und Klimaschutzteilkonzepten, die sich auf ein bestimmtes Handlungsfeld beziehen.



Was wird gefördert?

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten,
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit und
- Verfahren zur Beteiligung relevanter Akteure.

Je Antragsteller ist die Erstellung von einem integrierten Klimaschutzkonzept sowie von bis zu fünf Teilkonzepten (TK) zuwendungsfähig.

Förderquoten und Antragsberechtigungen im Überblick

Die Kommunalrichtlinie stellt ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten bereit. Als Orientierungshilfe dient die Übersicht auf den Seiten 13 bis 16. Antragsberechtigte und Förderschwerpunkte sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die vollständigen Bezeichnungen sind dem Text der Kommunalrichtlinie zu entnehmen. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximal mögliche Zuwendung.

Erläuterung zur Übersicht auf Seite 13 bis 16.

- * Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- ** Eine Ausnahme bildet die Umsetzung von Maßnahmen aus Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete. Hier beträgt die maximale Förderquote 30 Prozent.
- *** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/ Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzteilkonzepte (TK)									
Einstiegsberatung	65 %	90 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
TK Fläche und TK Anpassung	50 %	70 %							
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %				50 %		50 %	
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %			50 %	50 %			
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %			
TK Trinkwasser	50 %	70 %				50 %			
TK Abfall	50 %	50 %		50 %		50 %			
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %		50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %							
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %			65 %	65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %				65 %		65 %	
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/ -Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20–30 %	25–37 %		20–30 %		20–30 %			20–30 %
LED-Innen-/ -Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
LED-Innen-/ -Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %

Antragsberechtigung

Die Förderung richtet sich an:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden.

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für ausgewählte Förderschwerpunkte antragsberechtigt:

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kitas und Schulen beziehungsweise deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen beziehungsweise deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise deren Träger,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen beziehungsweise deren Träger,
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
- private Unternehmen, die ein Industrie- und Gewerbegebiet betreiben,
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von mindestens 30 Prozent der Unternehmen eines Industrie- und Gewerbegebietes und
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus.

Klimaschutzmanagement in Kommunen

Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sind die Hauptansprechpartner für alle Fragen des Klimaschutzes in der Kommune und von zentraler Bedeutung für die Gestaltung des Klimaschutzes vor Ort: Sie bereiten die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen vor, begleiten diese, organisieren den Beteiligungsprozess aller relevanten Akteure, initiieren die Weiterentwicklung und tragen das Thema Klimaschutz in die Öffentlichkeit.

Was wird gefördert?

- Personal- und Sachausgaben für zusätzliches Fachpersonal,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Prozessunterstützung,
- ein Anschlussvorhaben und
- die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme.

Voraussetzung für die Förderung des Klimaschutzmanagements ist, dass ein Beschluss zur Umsetzung eines – maximal drei Jahre alten – Klimaschutzkonzeptes beziehungsweise -teilkonzeptes vorliegt. Der Zeitraum der Stellenförderung beträgt drei Jahre für die Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes und zwei Jahre für die eines Teilkonzeptes. Im Rahmen eines Anschlussvorhabens ist eine Verlängerung möglich. Bei bewilligter Förderung eines Klimaschutzmanagements besteht außerdem die Möglichkeit, einmalig einen Zuschuss zur Umsetzung einer ausgewählten investiven Klimaschutzmaßnahme zu beantragen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes beziehungsweise -teilkonzeptes ist und ein direktes Treibhausgas-minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent aufweist.



Energiesparmodelle in Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Sportstätten

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements werden Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten bei der Initiierung und Realisierung von Energiesparmodellen unterstützt. Vermindern die Akteure in ihren Einrichtungen die Treibhausgasemissionen durch einen bewussten Umgang mit Strom und Wärme, erhalten sie zum Beispiel nach dem Beteiligungsprämien-system einen prozentualen Anteil der Energiekosteneinsparung zur freien Verfügung. Die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager führen Schulungen durch und fördern die Vernetzung der verschiedenen Akteure. Im Vordergrund der Tätigkeit steht die koordinierende Funktion.

Was wird gefördert?

- Personal- und Sachausgaben für fachkundige Dritte oder zu diesem Zweck eingestelltes Fachpersonal,
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit und
- ein Starterpaket.

Als Fördervoraussetzung gilt die Ein- oder Weiterführung eines bereits bestehenden Energiesparmodells (zum Beispiel Aktivierungs- und Beteiligungsprämien-systeme, Budgetierungsmodelle oder vergleichbare Anreizsysteme).

Zur Initiierung und Verstetigung eines bereits bewilligten Energiesparmodells kann innerhalb der ersten 18 Monate einmalig die Förderung für ein Starterpaket beantragt werden. Im Rahmen eines Starterpakets werden Sachausgaben für pädagogische Arbeit, für „Energieteam“ und Ausgaben für ausgewählte geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz bezuschusst.

Investive Klimaschutzmaßnahmen

Die Erweiterung der Kommunalrichtlinie bringt Verbesserungen im investiven Bereich mit sich. Den Kommunen stehen damit zusätzliche Möglichkeiten offen, ihre Treibhausgasemissionen und ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Folgende investive Klimaschutzmaßnahmen inklusive der projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen werden gefördert:

LED-Beleuchtung

Gefördert wird der Einbau von kompletter hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Außen- und Straßenbeleuchtung, bei Lichtsignalanlagen sowie bei der Innen- und Hallenbeleuchtung. Die Förderung hängt hierbei von den zu erwartenden Treibhausgaseinsparungen ab.

Raumluftechnische Anlagen

Weiterhin können Antragsteller für die Sanierung und den Austausch raumluftechnischer Geräte in Nichtwohngebäuden eine Zuwendung erhalten.



Klimaschutz in Rechenzentren

Neu aufgenommen wurde die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren. Zuwendungsfähig sind eine Optimierung der bestehenden Infrastruktur, beispielsweise bei der Nutzung freier Kühlung, der Wärmestromführung oder der Abwärmennutzung. Gefördert werden auch der Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten (zum Beispiel Server, Kälteanlagen, effiziente Netzteile und intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Dienstleistungen. Zusätzlich können Maßnahmen zur Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Umweltzeichen Blauer Engel beantragt werden.

Nachhaltige Mobilität

Zur Unterstützung klimafreundlicher Mobilitätsformen werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen gefördert. Dazu zählen verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen, Wegweisungssysteme für den Radverkehr und die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr. Ebenfalls zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze – beispielsweise durch Lückenschlüsse, Fahrradstraßen, Radschnellwege oder Radfahr- und Schutzstreifen. Auch die Umgestaltung von Knotenpunkten oder die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege wird bezuschusst.

Stillgelegte Siedlungsabfalldeponien

Des Weiteren wird die aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung gefördert.



Klimaschutzinvestitionen in Bildungs-, Jugendhilfeeinrichtungen sowie Sportstätten

Eine besondere Förderung ausgewählter investiver Klimaschutzmaßnahmen steht für die technischen Anlagen und Gebäude von Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- die Sanierung der Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung durch LED-Technik,
- die Sanierung und Nachrüstung zentraler raumlufttechnischer Geräte,
- der Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas (unter anderem Kühlschränke, Spülmaschinen, Waschmaschinen),
- Klimaschutz in Rechenzentren und
- weitere investive Maßnahmen (unter anderem Austausch von alten Pumpen, Ersatz ineffizienter Warmwasserbereitungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleittechnik).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten. Ebenso können die projektbegleitenden Ingenieurdienstleistungen gefördert werden.



Ansprechpartner

Beratung zur Kommunalrichtlinie und zu anderen Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz:

SERVICE &
KOMPETENZ
ZENTRUM



Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)
beim Deutschen Institut für
Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline in Köln und Berlin:

Tel.: 030 / 39 001 - 170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

www.klimaschutz.de/kommunen

Beratung zur Kommunalrichtlinie und zur Antragstellung:



Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Klima

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

Tel.: 030 / 20 199 - 577

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf den Internetseiten von SK:KK und PtJ.

